

Aufgrabungsrichtlinien der Marktgemeinde Wies

1. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß RVS 05.05.44 „Baustellenabsicherung, Straßen - ausgenommen Autobahnen und Autostraßen - ohne bauliche Trennung der Fahrtrichtung“ zu erfolgen.
2. Die Verkehrszeichen bzw. Leiteinrichtungen sind sinngemäß der RVS 05.05.44, Regelplan Blatt LO 1, aufgrund der Verordnung aufzustellen.
3. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf 20 m nicht überschreiten.
4. Täglich nach Arbeitsabgang muss die Fahrbahn in ihrer vollen Breite für den Verkehr zur Verfügung stehen. Sofern die Künette, im Querungsbereich, nicht wieder aufgefüllt wird, ist sie mit Stahlplatten (Tragfähigkeit Brückenklasse I) abzudecken und müssen diese gegen Verrutschen gesichert sein.
5. Der Fahrzeugverkehr ist auf der gesamten Fahrbahn aufrechtzuerhalten. Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen dies nicht möglich sein, ist der Antragsteller dazu verpflichtet, bei den zuständigen Behörden um Verordnung gemäß StVO 1960 bei der zuständigen Behörde anzusuchen.
6. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht ist der Beginn der Abschränkung durch eine rote Warnleuchte, wenn nur links vorbeigegangen werden kann oder eine weiße Warnleuchte, wenn nur rechts vorbeigegangen werden kann, zu kennzeichnen. Wenn durch beiden Seiten der Abschränkung vorbeigegangen werden kann, ist der Anfang der Abschränkung durch eine gelbe Warnleuchte zu kennzeichnen.
7. Der Antragsteller hat den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nachzukommen und die erforderlichen Maßnahmen jeweils im engsten Einvernehmen mit der zuständigen Stellen selbst zu setzen.
8. Die Kosten der Bewilligung sowie die Beistellung und das Vorhalten aller vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen einschließlich allenfalls erforderlicher Beleuchtungen und Verkehrsampeln hat der Antragsteller zu tragen.
9. Schäden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag Dritten zufügt, hat allein der Antragsteller zu ersetzen.
10. Die Lage von Kabel-, Gas-, Wasserleitungen, Kanälen, Drainagen, Oberleitungen usw., die im direkten Zusammenhang mit der Straßenbenützung stehen, hat der Antragsteller rechtzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen (z.B. Telekom Austria, Ferngas, Gemeinde, Wassergenossenschaften, Grundeigentümer etc.) zu ermitteln.
11. Weiter hat der Antragsteller erforderlichenfalls die einschlägigen Kontroll-, Aufsichtsorgane und dgl. (insbesondere die der Betreiber der obgenannten Anlagen) selbst anzufordern. Die einschlägigen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
12. Im Zuge der Verfüllarbeiten gefährdete Grenzzeichen (insbesondere Grenzsteine) sind vom Antragsteller im Einvernehmen mit betroffenen Grundeigentümern zu sichern, wie z.B. durch Einmessen von Pflöcken, deren Diagonalschnittpunkte den Grenzpunkt treffen.
13. Können wegen Unterlassens der Durchführung der Arbeiten Grenzpunkte nicht mehr festgestellt werden, so hat der Antragsteller die für die erforderlichen Neuvermessungen durch einen gerichtlich beeideten Zivilgeometer entstehenden Kosten zu tragen.
14. Der Straßenkörper darf nicht von Baumaschinen beschädigt werden, insbesondere dürfen Raupenfahrzeuge nur mit Schutz verkehren.
15. Die Lagerung des Materials darf den Verkehr nicht behindern oder die Verkehrssicherheit gefährden.
16. Im Falle von Setzungen innerhalb von drei Jahren, ist eine Wiederherstellung des verlangten Zustandes in angemessener Frist vorzunehmen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gilt als angemessene Frist innerhalb von drei Monaten.
Vor Abnahme der Aufgrabung der verlegten Leitungen sind diese als **koordinativer Plan** mit Bezeichnung und Typ der Leitungen nach GK M34 XYZ Koordinaten digital als DWG und ASCII File der Marktgemeinde zu übergeben.
17. Die Wiederherstellung muss für die Dauer von 3 Jahren gewährleistet werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist um Abnahme anzusuchen, die Gewährleistungsfrist beginnt erst nach positiver Abnahme.
18. Sollte sich Bodenmarkierungen nach der Durchführung der Arbeiten als beschädigt erweisen, muss diese sofort gemäß den von Seiten der Gemeindeverwaltung Bestimmungen und Art wiederhergestellt werden.
19. Bankettschäden und dessen Sanierungsarbeiten, welche im direkten Zusammenhang mit der übermäßigen Beanspruchung stehen, gehen zur Kosten des Antragstellers.

20. Die Bedingungen und Vorschriften sind für den Antragsteller, dessen Vertreter und für den Unternehmer, sowie Subfirmen, welche im Auftrag des Antragstellers handeln verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt dieser Bewilligung hinausgehen.
21. Der Antragsteller trägt die volle Verantwortung für die wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden.
22. Der Arbeitsbeginn ist der Gemeindeverwaltung (Infrastruktur; Herr Rabensteiner DW 115 oder per Mail an: rabensteiner@wies.at) zu melden.
23. Der Gemeindeverwaltung steht in jedem Falle das Recht zu, die Arbeit des Unternehmers zu beaufsichtigen und diesem in dringenden Fällen direkte Weisungen zu erteilen. Diese gehen anders lautenden Weisungen des Bauherrn vor.
24. Die von den Organen der Gemeindeverwaltung ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
25. Die Instandsetzungsgebühr im Gemeindegebiet Wies betragen:
 - 1.) Pauschalsumme von € 180,--,
 - 2.) sowie für Künetten je m² gefräste Fläche € 104,-- auf bestehende asphaltierte Wege und Straßen, wenn eine Querung im offenen Verfahren erfolgt.Der Betrag auf Grund der gefrästen Flächen wird nach Fertigstellungsmeldung vermessen und verrechnet.
26. Die zu verrechnende angeführte Instandsetzungsgebühr unter Pkt. 25, Abs 2., wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.05.2015 , Pkt. 15b, mittels Sondervereinbarung geregelt.
27. Die Aufgrabungsbewilligung ist auf ein Jahr befristet.